



Gemeinde
Büllingen

Ostbelgien

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 25. NOVEMBER 2021

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane (ab der geschlossenen Sitzung) –
Schöffen;
MIESEN, STOFFELS (ab Tagesordnungspunkt 7 der öffentlichen Sitzung), JOST Anita,
BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN,
RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Punkt 4. Gemeindesteuer auf die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes; Aufgrund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

Aufgrund der Gemeindeverordnung vom 25.11.2021 über die Abfallwirtschaft und insbesondere die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.11.2021 über die Annahme des voraussichtlichen Deckungsgrades der Kosten für den Transport und die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen im Wirtschaftsjahr 2022, der 99% erreicht;

Nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 09.11.2021;

In Erwägung des positiven Gutachtens des Finanzdirektors vom 22.11.2021;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Definitionen

§1. „Mindestdienst“ bezeichnet die folgenden Abfallwirtschaftsdienstleistungen:

1. Den Zugang zu den Recyparks;
2. Das Bereitstellen von Glascontainern;
3. Die Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall gemäß Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen;
4. Die Lieferung einer bestimmten Anzahl von durchsichtigen hellgrauen Säcken mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, die für die Sammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall geeignet sind;
5. Spezifische Sammlungen der folgenden Abfälle gemäß Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen:
 - a. organische Abfälle (Biomüll);
 - b. Kunststoff- und Metallverpackungen sowie Getränkekartons (PMK);
 - c. Papier und Pappe;
 - d. Haushaltsspermmüll;
6. Die Lieferung einer bestimmten Anzahl von durchsichtigen hellgrünen Säcken mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, die für die Sammlung von organischen Abfällen geeignet sind;
7. die Lieferung einer bestimmten Anzahl von durchsichtigen hellblauen Säcken mit der Aufschrift „IDELUX Environnement – Fostplus“, die für die Sammlung von PMK geeignet sind.

§2. Leistungen im Bereich öffentliche Gesundheit sowie die Sammlung und Entsorgung von landwirtschaftlichen Plastikabfällen gehören nicht zum Mindestdienst.

Artikel 2. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer auf die Sammlung und Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen sowie auf die in Artikel 1 § 1 aufgeführten Dienstleistungen erhoben;

Artikel 3. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§1. Für Haushalte, die am 01.01. eines jeden Jahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtiger Restmüll- und PMK-Tüten erfolgt. Im Rahmen der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in untenstehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten, insofern der entsprechende Bedarf besteht:

Anzahl Personen/ Haushalt	Steuersatz/ Haushalt	Anzahl Restmülltüten	Anzahl Biomülltüten	Anzahl PMK-Tüten
1	90,00 €	20	10	20
2	145,00 €	20	10	20
3	175,00 €	20	10	40
4	205,00 €	30	20	40
5 und mehr	235,00 €	30 für einen 5-Personen-Haushalt 40 für jeden HH von min. 6 Personen	20 für einen 5-Personen-Haushalt 30 für jeden HH von min.6 Personen	60 für einen 5- u. 6-Personen-Haushalt 80 für jeden HH von min. 7 Personen

§2. Die Haushaltsmüllsteuer ist geschuldet durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes, welcher am 01.01. des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992;

Sonderbestimmungen:

§3. Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert; diese Haushalte erhalten aber die Menge Restmüll- und PMK-Tüten und gegebenenfalls Biomülltüten gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind. Die Müllsteuer ist in diesem



Fall erstmals im Jahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des jeweiligen Kindes geschuldet;
§4. Bei der Geburt eines Kindes, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen wird, erhalten der oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose Restmülltüten;

§5. Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können einen jährlichen Gutschein für 20 kostenlose Restmülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§6. Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind, sich jedoch am Stichtag der Besteuerung, d.h. am 01.01. des Steuerjahres, in einem Seniorenheim aufhalten, werden für das betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Restmüll-, PMK- und Biomülltüten;

Artikel 4. Die in Artikel 3 §3 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Restmüll-, Biomüll- und PMK-Tüten, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01.01. des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01.01. in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Rest-, Bio- und PMK-Müll die dafür erforderlichen Tüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

Artikel 5. Die Müllsteuer wird in jedem Fall erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienstleistungen berufen werden;

Artikel 6. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§1. Die Müllsteuer für Zweitwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Zweitwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist und nicht gleichzeitig im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN angemeldet ist;

§2. Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, wird für die in vorerwähntem §1 steuerpflichtigen Zweitwohnungsbesitzer eine jährliche Müllsteuer von 200,00 € erhoben. Dafür werden je 10 Restmülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

Artikel 7. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Ferienwohnungen

§1. Die Müllsteuer für Ferienwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Ferienwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, eingetragen ist;

§2. Pro Niederlassungseinheit, wie in der Gemeindeverordnung für Steuer auf Übernachtungen definiert, wird eine jährliche Müllsteuer von 100,00 € erhoben. Dafür werden je 10 Restmülltüten, 20 PMK-Tüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferienwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

Artikel 8. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§1. Von allen Gewerbetreibenden und Landwirten, die am 01.01. eines jeden Jahres eine Betriebsniederlassung in der Gemeinde BÜLLINGEN haben, wird eine jährliche Steuer für die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Betrieben erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll gehört nicht zu den Haushaltsabfällen und muss daher getrennt zu Lasten des Gewerbetreibenden oder Landwirten entsorgt werden;

§2. Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt über ein Erklärungsformular, das alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind, unbeschadet des Reklamations- und Einspruchsrechts;



§3. Pro auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN ansässigen Betrieb, wird eine jährliche Steuer erhoben in Höhe von 100,00 € auf die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt ist. Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe von 100,00 € berechtigt zum Erhalt von 20 Restmüll- und 20 PMK-Tüten;

§4. Betriebe, die Gewerbesperrmüll im Sinne der Verordnung abzuliefern haben, vereinbaren besondere Vertragsbedingungen mit einem Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium;

Artikel 9. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Campingplätzen

Inhaber genehmigter Campingplätze (gemäß dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus) sowie Einzelcampingplätze entrichten eine jährliche Müllsteuer in Höhe von 25,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz. Die Zahlung des Steuerbetrags von 25,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz berechtigt zum Erhalt von 10 Restmüll- und 20 PMK-Tüten pro 4 genehmigten Campingstellplätzen;

Artikel 10. Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Ferienlagern

§1. Für Ferienlager wird ab der fünften Übernachtung vom Betreiber/Vermieter des Geländes bzw. des Gebäudes oder Gebäudeteils eine Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen in Höhe von 2,00 € pro Lagerteilnehmer pro Jahr erhoben. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt die Verantwortlichen der jeweiligen Ferienlager zum Erhalt von 10 Restmülltüten, 10 Biomülltüten und 20 PMK-Tüten pro 75 Lagerteilnehmer;

§2. Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt anhand der eingereichten Teilnehmerlisten der Ferienlager bei Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Anzahl maximal zugelassener Teilnehmer besteuert;

Artikel 11. Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Gemeindegremium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

Artikel 12. Die Festsetzung, die Beitreibung und Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018,
- dem Gesetz vom 24.12.1996,
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999 und
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmdekretes vom 20.07.2006;

Artikel 13. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 14. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 22.12.2021

Namens des Rates:



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ

